

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Sound Arts & Creative Music Technology“ (Satzung)

Vom 5. Juni 2025

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S.):
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 18. Juni 2025



Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 2. Juni 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 5. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienziel und Abschlussgrad	2
§ 3	Studienaufbau und Studienvolumen	2
§ 4	Module und Prüfungsleistungen	3
§ 5	Einzelunterricht	3
§ 6	Prüfungsdichte	3
§ 7	Masterarbeit	3
§ 8	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Masterstudiengänge (Satzung) das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang „Sound Arts & Creative Music Technology“ an der Musikhochschule Lübeck.

§ 2 Studienziel und Abschlussgrad

(1) Ziel des Studiums ist die Vertiefung und Weiterentwicklung kompositorischer, technischer und ästhetischer Fähigkeiten im Bereich Sound Arts & Creative Music Technology.

(2) Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss mit dem Abschlussgrad Master of Music (M. Mus.) erworben. Mit der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte künstlerisch-methodische Qualifikation als Sound Artist nachgewiesen hat.

§ 3 Studienaufbau und Studienvolumen

(1) Das Studium setzt sich aus zentralen und begleitenden Pflichtmodulen zusammen, die aus Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen bestehen können. Ergänzungsmodule sind zu wählen, um das in Leistungspunkten bemessene Studienvolumen des Studiengangs zu erreichen.

(2) Das Studienvolumen umfasst 36 Semesterwochenstunden (SWS). Das individuelle Studienvolumen der Studierenden kann von der angegebenen Anzahl der SWS abhängig von den gewählten Wahlelementen abweichen.

§ 4 Module und Prüfungsleistungen

Der Studiengang umfasst die folgenden Module, in denen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind. Art und Dauer der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Modul	LP	Bezeichnung	Gewichtung für die Endzensur in %
Zentralmodul 1	42	MM-SAT 1.5	
Zentralmodul 2	24	MM-SAT 1.6	
Abschlussmodul	20	MM-SAT MARB	84
Begleitmodul 1	13	MM- SAT 2.5	8
Begleitmodul 2	12	MM- SAT 2.6	8
Ergänzungsmodul 1	5	MM-SAT 9.5	
Ergänzungsmodul 2	4	MM-SAT 9.6	

§ 5 Einzelunterricht

Der Einzelunterricht wird nur in dem Umfang erteilt, den die in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Module vorsehen.

§ 6 Prüfungsdichte

Studierende sollen nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag absolvieren.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit wird als Abschlussprojekt nach den Vorgaben des Abschlussmoduls erbracht. Ergänzend gilt § 14 Prüfungsverfahrensordnung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 5.Juni 2025

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident der Musikhochschule Lübeck